

**Öffentliche Bekanntgabe einer Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5  
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)**

Antragsteller: Windenergie Koppelberg GmbH & Co. KG, Oberstr. 8, 31162 Bad Salzdetfurth  
Vorhaben: Feststellung der UVP-Pflicht für die geplante Errichtung und den Betrieb einer dritten Windenergieanlage im Windpark Koppelberg  
Standort: Windpark Koppelberg, Außenbereich der Stadt Bad Salzdetfurth, OT Heinde  
Aktenzeichen: (208) 32 30 30 – 3. WEA Kop., UVPG  
Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 10 Abs. 3 und 4 und 11 Abs. 1 und 3 S. 1 Nr. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2-7 UVPG

Die Firma Windenergie Koppelberg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 02.11.2022 die Feststellung der UVP-Pflicht gem. § 5 UVPG für eine geplante, aber noch nicht beantragte dritte WEA im Windpark Koppelberg beantragt. Beabsichtigt ist die Aufstellung einer Anlage vom Typ Vestas V 136 4.2 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotordurchmesser von 136 m.

Im Rahmen der durchzuführenden standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 10 Abs. 3 und 4, § 11 Abs. 1 und 3 S. 1 Nr. 3 und Abs. 5 i. V. m. § 7 Abs. 2-7 UVPG wurde festgestellt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

**Es wird festgestellt, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Die Feststellung der UVP-Pflicht ergeht auf Antrag der Vorhabenträgerin vor Vorlage des Antrages auf Genehmigung der vorstehend genannten Anlage.

Das potentielle dritte Windrad am Standort Heinde liegt in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet für Windenergienutzung aus dem RROP 2016 für den Landkreis Hildesheim. Die Ziele zur Bündelung von Windenergieanlagen werden hierdurch erreicht. Zwar liegt es in einem Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft, dies ist aber kein prinzipieller Ausschlussgrund für die Errichtung einer weiteren Anlage. Somit wäre eine solche Errichtung mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Das Vorhaben kann die Schutzziele für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Vorholzer Bergland“ beeinträchtigen. Das Schutzziel der Verordnung erstreckt sich allgemein auf die standörtlichen Lebensräume und ihre typischen Lebensgemeinschaften von Pflanzen und Tieren. Es umfasst damit auch die vom Bau und Betrieb der dritten WEA bzw. des Windparks durch evtl. Vogelschlag betroffenen örtlichen Populationen sog. schlaggefährdeter Vogelarten. Diese sind in einer abschließenden Liste im Anhang der aktuellen Änderung des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) geführt und nennen auch die örtlich vorkommende Art „Rotmilan“. Da das Vorhaben jedoch von außen in das LSG hineinwirkt, sind die Regelungen des LSG für das Vorhaben nicht anwendbar. Anders als Naturschutzgebiete (NSG) entfalten die Bestimmungen eines LSG keine „Außenwirkung“ für Vorhaben, deren Auswirkungen lediglich in das Schutzgebiet hinein reichen. Aufgrund der geltenden Artenschutzregelungen und der Eingriffsregelung des BNatSchG ist die Berücksichtigung der vorkommenden schlaggefährdeten Brutvogelarten im Zulassungsverfahren geregelt. Im Rahmen der standortbezogenen UVP-Vorprüfung wird nach Bestimmung des BNatSchG jedoch nicht die Verpflichtung zur Durchführung einer UVP ausgelöst. Die Naturschutzbehörde folgt der Einschätzung des Gutachters, dass eine UVP nicht durchzuführen ist.

Es sind keine öffentlichen Belange bekannt, die dem Vorhaben entgegenstehen, sodass das Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB planungsrechtlich zulässig ist.

Die Stadt Bad Salzdetfurth erteilt ihr gemeindliches Einvernehmen gem. § 36 i. V. m. §§ 33 bis 35 BauGB und erklärt, dass die Erschließung hinsichtlich Verkehr und Ver- und Entsorgungsanlagen gesichert ist.

Darüber hinaus wurden keine weiteren Hinweise zu ggf. vorliegenden, besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorgebracht, die eine UVP erforderlich machen.

Hildesheim, 28.02.2022

**Landkreis Hildesheim**

Der Landrat

Im Auftrag

Martong